

**Sozialgericht Halle**

**S 1 AS 42/23 ER**

*Aktenzeichen*



**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,  
99765 Görzbach

– Antragstellerin –

**gegen**

**Jobcenter Mansfeld-Südharz**, vertr. d. d. Geschäftsführung,  
Baumschulenweg 1, 06526 Sangerhausen

– Antragsgegner –

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am 21. April  
2023 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Balland, beschlossen:

*Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der  
Antragstellerin.*

## Gründe

Nachdem das einstweilige Rechtsschutzverfahren mit anwaltlichen Schriftsatz vom 15.03.2023 für erledigt erklärt wurde, war noch nach entsprechender Anwendung des § 193 SGG über die Kosten zu entscheiden.

Die Frage der Kostenerstattung richtet sich bei einer Erledigung des Verfahrens durch Vergleich, Klagerücknahme, angenommenes Anerkenntnis, übereinstimmende Erledigungserklärung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigen Ermessen. Die Ermessensentscheidung des Gerichts hat sich dabei an den Erfolgsaussichten, dem erreichten Prozessergebnis und den zur Klageeinreichung sowie zur Erledigung des Rechtsstreits führenden Umständen zu orientieren. Maßgeblich ist aber auch, wer Anlass für die Klageerhebung gegeben hat. Zugrunde zu legen ist das Vorbringen der Beteiligten bis zur Erledigung des Rechtsstreits. Nach Erledigung der Hauptsache darf das Gericht keine Ermittlungen mehr in der Sache selbst anstellen (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, § 193 Rdn. 13 d).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze entspricht es vorliegend der Billigkeit, dass der Antragsgegner der Antragstellerin deren notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat. Dies aus folgenden Gründen:

Der Bescheid, welcher die Aufrechnung ausspricht, datiert vom 08.12.2022. In diesem wurde auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen. Jedoch noch während der laufenden Widerspruchsfrist wurde der Bescheid vollzogen; die Rechtskraft der ausgesprochenen Aufrechnung – der Antragsgegner tat dies in Bescheidform – trat jedoch erst im Januar ein. Unabhängig der – höchst umstrittenen - Frage, ob die Aufrechnung ausschließlich durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Willenserklärung erfolge, hat der Antragsgegner hier den Rechtsschein gesetzt, das dies durch Verwaltungsakt erfolge. Dies muss er nun gegen sich gelten lassen. Mithin greift hier das Veranlasserprinzip. Die Behörde trägt dann das Risiko, die Kosten für die Vollzugsbeseitigung zu übernehmen.

Ebenfalls hatte die Antragstellerin den Antragsgegner vor der gerichtlichen Inanspruchnahme kontaktiert. Hier wäre vielmehr der Antragsgegner aufgrund des bereits durchgeführten Vollzuges gehalten gewesen, sich umgehend mit der Antragstellerin in

Verbindung zu setzen, um der Kostenfolge zu entgehen. Eine Reaktion erfolgte jedoch erstmals im gerichtlichen Verfahren.

Dieser Beschluss ist **endgültig**.

Balland

**Beglaubigt**  
Halle, 25. April 2023

*Knabe*

Knabe  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

